

Richtlinie zur Förderung der Versickerung und Nutzung von Regenwasser

Gemeinde Haßloch

1. Zweck der Richtlinie

Zweck der Richtlinie ist es, die Versickerung und Nutzung von Regenwasser zu fördern.

Die Versickerung von Regenwasser trägt zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung bei und stärkt die Trockenheitsresistenz der Vegetation. Auch die Regenwasserversickerung außerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erhöhten Bodensättigung und wirkt sich positiv auf die Vegetation aus. Zudem wird im bebauten Bereich die Kanalisation entlastet, was sich bei Starkregenereignissen positiv auf die Überflutungssituation in der Ortschaft auswirkt. So wird die Erhöhung der Versickerungsrate innerhalb der Ortschaft auch in dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde Haßloch empfohlen.

Durch die Nutzung von Regenwasser kann kostbares Trinkwasser eingespart werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist mit einer Verknappung des Grundwassers bei gleichzeitig steigendem Wasserbedarf zu rechnen. Zudem muss das geförderte Grundwasser zu Trinkwasserqualität aufbereitet werden, was Kosten verursacht und Energie verbraucht. Eine Nutzung von Regenwasser ist vor allem im Außenbereich bspw. zur Gartenbewässerung anzudenken, kann aber auch im Haushalt erfolgen (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine).

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur

1. Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ohne Wasserspeicherung.
 - Vollständige Abkopplung der Oberflächenentwässerung von der Kanalisation oder
 - teilweise Abkopplung der Oberflächenentwässerung von der Kanalisation.
2. Nutzung von anfallendem Oberflächenwasser (Maßnahmen zur Sammlung und Speicherung des Oberflächenwassers mit dem Ziel der Nutzung des Wassers bspw. zur Gartenbewässerung).
 - Vollständige Abkopplung der Oberflächenentwässerung von der Kanalisation (das bei gefülltem Speicher anfallende Wasser wird vor Ort versickert) oder
 - teilweise Abkopplung der Oberflächenentwässerung von der Kanalisation (das bei gefülltem Speicher anfallende Wasser wird in die Kanalisation eingeleitet) bzw. Füllung des Speichers z.B. über einen „Regendieb“.

Bei Fragen zur Maßnahmenumsetzung wenden Sie sich an die Umweltschutzabteilung der Gemeinde Haßloch oder - insb. bei Fragen zur Regenwassernutzung im Haushalt - an die Gemeindewerke.

3. Fördervoraussetzungen/ Vorgaben

Für alle Maßnahmen geltende Voraussetzungen/ Vorgaben:

- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits durch andere Vorschriften gefördert werden.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- Eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke muss ausgeschlossen werden.
- Durch die Maßnahme darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen.

- Ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z. B. bei Entfernung von bituminösem/ teerhaltigem Material).
- Keine Versickerung von verunreinigtem Oberflächenwasser.
- Die Mindestgröße der durch die Maßnahme erfassten Fläche (z. B. Dachfläche, von der das Wasser aufgefangen wird) beträgt 20 m².
- Sofern der Überlauf des Speichers in die Kanalisation entwässert bzw. nur eine Teilmenge des Regenwassers in den Speicher eingeleitet wird, ist ein Mindestvolumen von 1.000 l/ 20 m² Dachfläche erforderlich.

4. Höhe der Zuwendung

Für Maßnahmen

- bei denen die Oberflächenentwässerung **vollständig** vom Kanalnetz abgekoppelt wird: 10 €/ m² von der Maßnahme erfasster Fläche; maximal 1.500 € bzw. maximal 80 % der tatsächlich angefallenen Kosten.
- bei denen die Oberflächenentwässerung **teilweise** vom Kanalnetz abgekoppelt wird (Einleitung in die Kanalisation bei gefülltem Speicher bzw. Ableitung einer Teilmenge des Regenwassers): 5 €/ m² von der Maßnahme erfasster Fläche; maximal 750 € bzw. 40 % maximal der tatsächlich angefallenen Kosten.

Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten wird ein Mindestbetrag von 50 € ausbezahlt. Auf diese Weise erhalten auch Maßnahmen, die kostengünstig bzw. mit Eigenmitteln umgesetzt werden, eine Förderung.

Zur Flächenermittlung wird die abgedeckte Grundfläche herangezogen, nicht die tatsächliche Dachfläche.

5. Zuschussempfänger

- Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

6. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für die Versickerung und Nutzung von Regenwasser“ dem Grunde nach bewilligt. Förderanträge können bis zum 30.09.2026 gestellt werden, der Auszahlungsantrag muss bis zum 15.11.2026 eingereicht werden.

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Christina Schneider
Mail: umwelt@hassloch.de

Dem Antrag sind ein Lageplan (mit Eintragung der Maßnahmenfläche/ Skizze), eine Maßnahmenbeschreibung und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren. Flächengröße, derzeitiger Zustand und Plan-Zustand sind im Antragsformular anzugeben.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen bzw. eine vollständige Abkopplung der Grundstücksentwässerung von der Kanalisation kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig sind hier die Gemeindewerke Haßloch.

8. Bewilligung

- Nach Prüfung der Anträge durch die Gemeinde werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Bis zum 30.09.2026 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2026 zur Auszahlung bereitgehalten.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung der Versickerung und Nutzung von Regenwasser“.
- Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
 - Skizzen zur Umsetzung, sofern abweichend von ursprünglicher (eingereichter) Planung.
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete der Gemeinde/ Gemeindewerke Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käufer/-innen zu übertragen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Änderungen bleiben vorbehalten.

Fassung vom 27.08.2025